



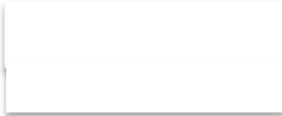
**Landkreis Potsdam-Mittelmark  
Der Landrat**

FB Sicherheit, Ordnung und Verkehr  
FD Straßenverkehrsbehörde/Verkehrsüberwachung

Frau Brieger  
Sachbearbeiterin

Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Bad Belzig

Herrn



Besucheradresse:

Am Gutshof 1 - 7, 14542 Werder (Havel)

Telefon: 03327/739-305, Fax: 03327/739-260

[e-mail] [ingrid.brieger@potsdam-mittelmark.de](mailto:ingrid.brieger@potsdam-mittelmark.de)

Unser Zeichen 22/36.30.69 00 04094/W-28-13

Ihr Zeichen  
Datum 05.11.2013

**Gemeinde Stahnsdorf, Sputendorfer Straße, Radwegbenutzungspflicht  
Verkehrsrechtliche Anordnung vom 09.11.2000, Az: 36.30.69 00 04094  
Ihr Widerspruch vom 20.08.2013**

Sehr geehrte(r) 

zu Ihrem Widerspruch ergeht folgender

**WIDERSPRUCHSBESCHEID:**

1. Ihrem Widerspruch vom 20.08.2013 wird stattgegeben. Die verkehrsrechtliche Anordnung vom 09.11.2000, Az. 36.30.69 00 04094, wird für den Teil zur Aufstellung der VZ 241 StVO in Stahnsdorf, Sputendorfer Straße für die Zukunft aufgehoben. Es ist eine verkehrsrechtliche Anordnung zur Entfernung der VZ 241 StVO zu erlassen.
2. Gebühren für das Widerspruchsverfahren werden nicht erhoben. Der Widerspruchsführer trägt seine eigenen Kosten.

I.

**Begründung:**

Mit verkehrsrechtlicher Anordnung vom 09.11.2000 erfolgte die Umsetzung der Feststellungen der Verkehrsschau vom 25.10.2000. Unter anderem wurde die Aufstellung der VZ 241 StVO für die Gemeinde Stahnsdorf, Sputendorfer Weg verfügt und die Verkehrszeichen von der Gemeinde Stahnsdorf aufgestellt.

Mit Schreiben vom 20.08.2013 erheben Sie Widerspruch gegen die mit VZ 241 StVO angeordnete Radwegbenutzungspflicht in Stahnsdorf, Sputendorfer Straße. In Ihrem Widerspruch verweisen Sie auf die Entscheidung des BVerwG 3 C 42.09 sowie § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO. Aus Ihrer Sicht liege auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse keine Gefahrenlage vor, die das allgemeine Risiko erheblich übersteige. Der Radweg entspreche zudem nicht den gesetzlich vorgegebenen Anforderungen.

II.

Ich bin gemäß § 113 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 4 Abs. 1 StVRZV, §§ 44 und 47 StVO für den Erlass dieses Bescheides zuständig.

Der Widerspruch ist zulässig.

Die auf Grund Ihres Widerspruchs vorgenommene Prüfung bestätigt, dass die Aufrechterhaltung der Radwegbenutzungspflicht nicht mehr begründet ist. Durch die in Stahnsdorf, Sputendorfer Weg zwischenzeitlich von der Gemeinde Stahnsdorf beantragte und von der Straßenverkehrsbehörde angeordnete Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h (VZ 274-53 StVO) besteht keine Gefahrenlage mehr, die das allgemeine Risiko übersteigt.

Die verkehrsrechtliche Anordnung vom 09.11.2000 (36.30.69 00 04094) wird für den Teil der Radwegbenutzungspflicht (VZ 241 StVO) in Stahnsdorf, Sputendorfer Weg gem. § 113 Abs. 1 VwGO aufgehoben.

Die Kostenfreiheit dieses Bescheides ergibt sich aus § 15 Abs. 2 VwKostG.

Freundliche Grüße

im Auftrag

  
Brieger

**Rechtliche Grundlagen:**

- § 113 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der geltenden Fassung
- § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. Bbg. I S. 78)
- § 80 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der geltenden Fassung
- §§ 44, 45, 47 Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 06.03.2013 (BGBl. I S. 367) in Kraft getreten am 01.04.2013 in der derzeit geltenden Fassung
- §§ 1, 6, 6a Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März.2003 (BGBl. I S. 310) in der geltenden Fassung
- § 4 Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts (Straßenverkehrsrechtszuständigkeitsverordnung - StVRZV) vom 11. August 2009 (GVBl. Bbg. II S. 523) in der geltenden Fassung
- § 15 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz (VwKostG) vom 23.06.1970 (BGBl. I S. 821) in der geltenden Fassung